

Objekttyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **117 (1999)**

Heft 18

PDF erstellt am: **21.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

Grundlagen der mathematischen Informationstheorie. Diese Erkenntnisse allein aber bewirken noch keine Veränderung in der Gesellschaft. Erst deren kreative Nutzbarmachung durch die Ingenieure bewirkt den gesellschaftlichen Fortschritt.

Der Ingenieur bringt zur wissenschaftlichen Erkenntnis das schöpferische Element hinzu. Dazu gehört auch, dass er, obwohl er von Erkenntnissen der Naturwissenschaft ausgeht, einen durchaus weitergefassten Horizont hat und auch Erkenntnisse zum Beispiel der Sozialwissenschaft oder der Ökonomie in sein Schaffen miteinbezieht - dies etwa im Gegensatz zu Ökonomen oder Juristen, die sich mit naturwissenschaftlichen Fakten oft eher schwer tun.

Das Rechtssystem und die jeweils als gültig erklärten ökonomischen Theorien haben eine zentrale Funktion bei der Stabilisierung der Gesellschaft. Die Rolle des Ingenieurs ist aber die des Veränderers. Das Sozialprestige von Berufsgattungen hängt unmittelbar mit den innersten Bedürfnissen der Gesellschaft zusammen. Wenn Stabilitätswunsch und Risikoaversion überwiegen, gewinnen die verwaltenden Berufe, wenn aber die Aufbruchstimmung überhand nimmt, sind die Veränderer gefragt.

Jetzt, da wir am Anfang einer neuen Epoche stehen, gewinnt der Ingenieur auch in den Augen der Gesellschaft wieder an Bedeutung, allerdings nicht der traditionelle Bau-, Maschinen- oder Elektroingenieur, sondern der Informationsingenieur. Und wer noch nicht auf diesem Pfad ist, soll das eine tun und das andere nicht lassen, indem die angestammten Fähigkeiten durch neue, den Anforderungen des Informationszeitalters entsprechende, ergänzt werden. Es gibt zwei gute Gründe, sich von dieser Herausforderung nicht schrecken zu lassen: Zum ersten sind Ingenieure mit Sicherheit Schnell-Lerner, und zum zweiten macht es ganz einfach Spass, an der vordersten Front der Veränderung mitzusurfen.

### Die Geister, die ich rief...

Was einmal gedacht ist, kann nicht mehr ungedacht gemacht werden. Was einmal erfunden ist, kann nicht mehr ignoriert werden. Die Geister, die wir riefen, werden wir nicht mehr los. Die Welt bleibt vernetzt. Vernetzung schafft Chaos, also ist unsere Zukunft chaotisch.

Ich erinnere an meine Aufforderung: Nicht Wirkungen planen, sondern Ursachen beeinflussen! Wie aber kann man in einer vernetzten Welt Einfluss nehmen? Ganz einfach: durch das Ausnutzen der

Möglichkeiten der modernen Informationstechnik! Das tönt zwar wie «den Teufel mit Beelzebub austreiben», aber nur, wenn man die Informationstechnik als Teufelszeug betrachtet - und diese Zeit ist wohl vorbei.

Diejenigen, die zu Hause keinen PC besitzen - sofern es überhaupt noch solche gibt - oder die keinen Internet-Anschluss haben oder die noch kein Mobiltelefon ihr eigen nennen, üben diesen Verzicht nicht aus Mangel an finanziellen Möglichkeiten, sondern weil sie sich noch nicht überwinden konnten, den - zugegebenermassen grossen - zeitlichen Aufwand auf sich zu nehmen. Tatsächlich gilt auch hier die pädagogische Platitüde: Ohne Fleiss kein Preis. Doch halten wir es mit Plato: der erste Schritt ist der schwerste. Nur wer die Mittel der Informationstechnik ganz selbstverständlich nützt, erlangt die Fertigkeit, die unsere Kinder sich im Umgang mit diesen Dingen schon längst erworben haben.

Und was für Praktiker gilt, das müsste doch um so mehr für unser Ausbildungssystem gelten. In der Primarschule haben wir insbesondere die Rechen- und Sprachfähigkeiten eingeübt, die für unsere ganze weitere Entwicklung notwendige Voraussetzung waren. Der selbstverständliche Umgang mit den heutigen Mitteln der Informationstechnologie - allen voran PC und Internet - ist für die heutigen Schüler ebenso sehr unerlässliche Voraussetzung für eine chancenreiche Zukunft wie Rechnen, Sprache und soziale Fähigkeiten.

Und noch eine letzte Bemerkung: Das Ausnutzen der Möglichkeiten, welche die moderne Informationstechnik bietet, macht nicht asozial - die Erfahrung beweist das Gegenteil. Bei der heutigen Jugend findet kein Rückzug hinter den PC statt, sondern gemeinsame Aktivitäten werden durch PC und Internet vielmehr gefördert. Wer sich aber, aus welchen Gründen auch immer, sträubt, den Schritt in die Informationsgesellschaft zu tun, gerät unweigerlich ins Abseits. Nicht die Anwendung der Informationstechnologie macht asozial, sondern der Verzicht darauf.

Wir alle kochen nur mit Wasser. Eine triviale Erkenntnis aber kann ich Ihnen nicht ersparen: Wer seine Pfanne zuerst auf den Kochherd stellt, hat auch zuerst heisses Wasser.

Adresse des Verfassers:

Paul Kleiner, dipl. El.-Ing. ETH/SIA, Dr. sc. techn., AWK Engineering AG, Leutschenbachstr. 45, 8050 Zürich

## Rechtsfragen

### Vom Umgang mit Submissionsanfechtungen

**Nach einem angefochtenen Submissionsverfahren erhielt eine Beschwerde führende Arbeitsgemeinschaft dank des Wiederholens der Ausschreibung die volle, von ihr erstrebte Arbeitsvergebung doch noch. Dennoch hielt sie - auf Grund einer besonderen Schadenersatzvereinbarung - an der vorher eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde beim Bundesgericht fest. Diese erwies sich aber gleichwohl als gegenstandslos geworden - mit Teilkostenfolgen.**

Nach der Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbs für das Besorgen von Baumeisterarbeiten an einem Spital erhielt die Arbeitsgemeinschaft (Arge) X zwei Lose des Projekts zugewiesen, die Arge Y zwei andere Lose. Die Arge X focht diesen Entscheid beim kantonalen Verwaltungsgericht an mit dem Antrag, ihr auch die beiden anderen Lose zuzuteilen, die nicht dem jeweils günstigsten Anbieter zugeteilt worden seien. Das Verwaltungsgericht trat auf die Beschwerde der Arge X nicht ein. Eine Seite ihrer Offertunterlagen sei nicht rechtsgültig unterzeichnet gewesen, weshalb ihr Angebot ungültig gewesen und sie zur Beschwerdeführung mangels rechtlich geschützten Interesses nicht legitimiert sei. Die Arge X führte gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde. Noch bevor das Bundesgericht ein Urteil fällte, widerrief die Spitalverwaltung aber die Vergabungsverfügung, da eine Nachprüfung gezeigt habe, dass alle Angebote mangelhaft und daher ungültig seien. Die Arbeiten wurden daher neu ausgeschrieben und in der Folge gesamthaft der Arge X übertragen. Diese hielt dennoch an der staatsrechtlichen Beschwerde fest. Die II. Öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichtes schrieb aber die Beschwerde wegen Gegenstandslosigkeit als erledigt ab.

#### Erloschenes Rechtsschutzinteresse

Mit der Beschwerde war geltend gemacht worden, das kantonale Verwaltungsgericht habe in Verletzung von Artikel 4 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV) überspitzten Formalismus und formelle Rechtsverweigerung begangen. Es habe

ferner die kantonales Recht brechende Kraft des Bundesrechtes (Art. 2 der Übergangsbestimmungen der BV) missachtet, indem es dem eidg. Binnenmarktgesetz (Verbot der Diskriminierung ortsfremder Anbieter) keine Folge geleistet habe. Nachdem aber die Arge X dank der Wiedererwägung des Submissionsverfahrens den begehrten Zuschlag vollumfänglich erhalten hatte, konnte sie kein aktuelles praktisches Interesse mehr an einem Bundesgerichtsentscheid haben.

Von den Voraussetzungen, unter denen das Bundesgericht trotz Fehlens eines aktuellen Interesses auf eine staatsrechtliche Beschwerde eintritt, war hier keine gegeben. Sollten die Beschwerdeführer auf Grund eines Formfehlers (wie er dem Verwaltungsgericht vorgeworfen war) später einmal aus einer Submission ausgeschlossen werden, könnten sie dann Rechtsmittel dagegen einreichen. Falls im Zeitpunkt der Beurteilung ein Vertrag mit einem Drittanbieter bereits geschlossen wäre, hätten sie grundsätzlich Anspruch auf einen Feststellungsentscheid (Art. 9 Abs. 3 des Binnenmarktgesetzes und Art. 18 der interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen). Das kam aber hier dank des nachträglichen vollen Zuschlags an die Arge X nicht zum Zuge.

#### **Zu künstlich, um einer Ausnahme zu rufen**

Die Arge X hatte aber mit der Spitalverwaltung die nochmalige Ausschreibung vereinbart, wobei deren Zusage das Verfahren vor Bundesgericht nicht präjudizieren sollte. Sollte das Bundesgericht die Beschwerde gutheissen und das Verwaltungsgericht zur materiellen Neuurteilung veranlassen, so verpflichtete sich die Vergabebehörde, den Beschwerdeführern für den Verzicht auf den Zuschlag einen Schadenersatz von 25 000 Franken zu bezahlen. Die aus dieser Vereinbarung resultierende Aussicht auf ein erleichtertes Geltendmachen allfälliger Schadenersatzansprüche hatte die Arge X bewogen, an der staatsrechtlichen Beschwerde festzuhalten. Das entsprechende Interesse genügte aber dem Bundesgericht grundsätzlich nicht, um gegenstandslos gewordene Anordnungen doch noch mit staatsrechtlicher Beschwerde anfechten zu lassen. Das gesetzlich erforderliche praktische und aktuelle Rechtsschutzinteresse kann nicht künstlich dadurch begründet werden, dass sich die Beschwerdeführer für den Fall der erfolgreichen Anfechtung eines an sich überholten Entscheides von Dritten eine Schadenersatzleistung versprechen lassen. Die Beschwerde war daher als gegenstandslos abzuschreiben.

#### **Kostenfragen**

Das Bundesgericht musste aber noch über die Kosten des so erzwungenen Abschreibungsverfahrens befinden. Dazu war nach Art. 40 des Bundesrechtspflegegesetzes, in Verbindung mit Art. 72 der Bundeszivilprozessordnung, vorab gestützt auf die Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu entscheiden. Die Rüge des überspitzten Formalismus war gegenüber dem Verwaltungsgericht nicht aussichtslos gewesen. Dieses konnte sich allerdings auf kantonale Ausführungsbestimmungen zur interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen stützen, die nicht vollständig unterzeichnete Angebote ausdrücklich ausschliesst. Das Binnenmarkt-Diskriminierungsverbot gegenüber Ortsfremden war dagegen kaum verletzt, da das Verwaltungsgericht auch gegenüber einheimischen Anbietern formstrenge war. Ins Gewicht fiel, dass die Arge X trotz der für sie erfolgreichen Wiederholung der - freilich in Erstauflage mangelhaften - Submission an der Beschwerde festgehalten und damit einen Bundesgerichtsentscheid über die Gegenstandslosigkeit überhaupt notwendig gemacht hatte. Das Bundesgericht entschloss sich, unter diesen Umständen seine Kosten je hälftig der Arge X und der Spitalverwaltung aufzuerlegen und vom Zusprechen einer Parteientschädigung abzusehen. (Nicht für amtliche Entscheidsammlung bestimmter Beschluss 2P.380/1997 vom 8. Juli 1998.)

Dr. R. B.

## **Zuschriften**

### **Die Hunde zur Jagd tragen**

#### **Zum «Standpunkt» und zum Interview in SI+A 16, 23.4.99**

Herzlichen Dank für Ihren «Standpunkt» und Ihr Interview mit Frau Blum im jüngsten SI+A-Heft; Sie haben damit ein Thema zur Diskussion gebracht, das mir schon lange unter den Fingernägeln brennt.

Es stimmt, dass sich ein grosser Teil der Architekten, somit auch zu viele SIA-Mitglieder, auf die «Tätigkeit des Ornamente-Anbringens» beschränken. Das ist vielleicht chic, vor allem aber bequem. Es gibt auch eine, oft sogar zutreffende, Ausrede:

Die Selbstdefinition als reine Auftragsempfänger schiebt die Verantwortung auf die Bauherrschaft. Schliesslich will der Architekt mit seinem Büro, mit seiner Familie überleben...

Gute Architektur braucht gute Bauherrschaften. Dass es hier weitherum im Argen steht, ist ein trübes Thema, das anderswo weiter diskutiert werden muss. Auch hier taumelt man zwischen kurzfristigem Profitstreben und dumpfem Überleben...

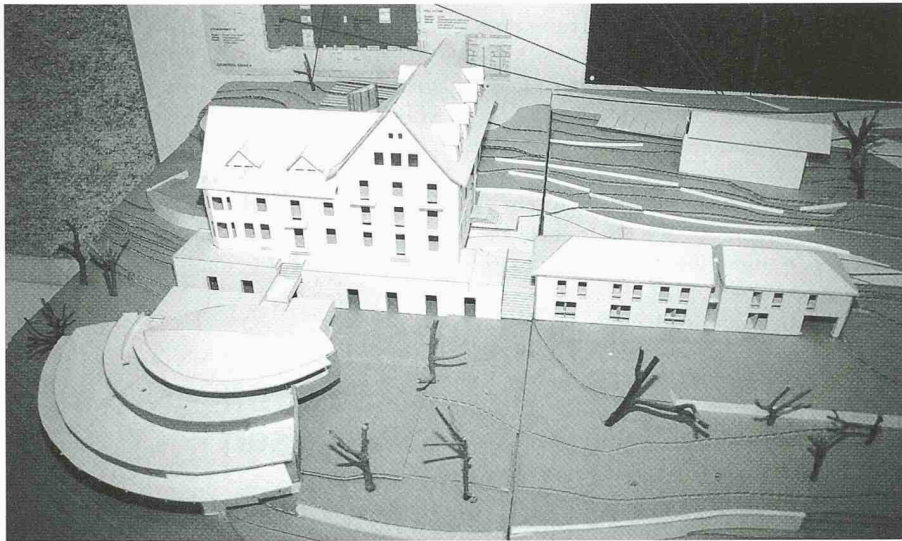
Eine schwere Verantwortung tragen Investoren und Banken. Ihre Kredite verteilen sie meistens konventionell aufgrund fixer Dogmen. Das erste davon ist die Botschaft von «Immobilientreuhändlern», die Marktchancen feststellen sollen. Die aber trachten danach, möglichst bequem möglichst viel zu verdienen, beurteilen die Lage entsprechend ihrer Mandate und Rayons und extrapolieren ganz simpel die Vergangenheit. Der Käufer nimmt dann ergeben das, was man ihm vorsetzt, und versucht, sich mehr schlecht als recht darin einzurichten. Systematisch entmündigt, was Wohnen anbetrifft, misst er seine Situation an Geschirrspüler, Marmor und Quadratmeter. Seine wirtschaftliche und soziale Perspektive von zehn oder mehr Jahre berücksichtigt er nachweislich nicht.

Das zweite Dogma bildet die Anzahl bereits verkaufter Einheiten. Die dabei vermutete Sicherheit trägt, denn sie gibt überhaupt keine Auskunft über Qualität und Nachhaltigkeit des Objekts. Wieviele Immobilien-Leichen in den Kellern der Banken zeugen davon, dass Eigenheimbesitzer die viel zu früh und zu umfangreich anfallenden Anpassungen und Sanierungen nicht mehr finanzieren können! Der ehemalige Mechanismus, wonach jede Immobilie aufgrund der Teuerung irgendwann in die Gewinnzone kam, hat gründlich ausgespielt.

In unserem Atelier haben wir nach sorgfältigen Analysen möglicher Entwicklungen ein Konzept für zukunftsweisen Lebensraum ausgearbeitet. Auftraggeber und Planer, mein Atelier mit interdisziplinärer Verstärkung, arbeiteten von Anfang an intensiv zusammen. Als Haupthindernis erleben wir die Finanzierung, wo wir im Gespräch die Banken oft als autistisch erfahren. Trotz allem; wir sind am Bauen!

Rémy Ammann, dipl. Arch. ETH/SIA, Zürich

## Bauten



Modell des Fifa-Gebäudes Sonnenberg, Zürich. Links vor dem ehemaligen Hotelbau mit Personaltrakt das neu errichtete zweigeschossige Restaurant (Bild: Knauf AG/SA, Arlesheim)

### Umbau Hotel Sonnenberg, Zürich

(pd/RL) Das Hotel Sonnenberg, im Zürcher Dolderquartier mit Blick über Stadt und See gelegen, wird zurzeit vollständig umgebaut und erweitert. Die Stadt Zürich verpachtete das Ende des letzten Jahrhunderts erstellte Gebäude dem Weltfussballverband Fifa, dessen Sitz in unmittelbarer Nachbarschaft liegt.

Der Zustand des Gebäudes wurde vom Planer, Schwarz+Schwarz Architekten SIA, Zürich, als mittelmässig bezeichnet: Haustechnik und technische Einrichtungen waren veraltet, das Dach neu zu decken, der Dachstuhl auszubessern, die Holzbalkendecken statisch zu verstärken, Fassade und Fenster zu erneuern und das Gebäude insgesamt wärmetechnisch zu sanieren. Darüber hinaus waren die Bedürfnisse des Bauherrn zu berücksichtigen, die neben Büro- und Sitzungsräumlichkeiten u.a. ein Auditorium umfassten, sowie ein unabhängiges, in Fremdregie betriebenes Ausflugsrestaurant neu zu erstellen.

Das Erdgeschoss wurde bis auf vier Sitzungszimmer ausgeräumt und als offene Halle gestaltet. Die darüber liegenden drei Geschosse wurden ebenfalls ausgeräumt, die alten Holzdecken durch Ortbeton verstärkt und das zweite Obergeschoss in unterschiedlich grosse Büroräume, einen Aufenthaltsraum und eine Bibliothek/Videothek ausgebaut. In den Dachgeschossen wurden Lager und Wohnungen untergebracht. Eingebunden in das verglaste Foyer entstanden im Südwe-

sten als zweigeschossiger Glasanbau ein Auditorium und, ebenfalls verglast, ein gebäudehoher Erschliessungsturm.

Im Süden des ehemaligen Hotels liegt an prominenter Aussichtslage als unabhängiger Neubau das zweigeschossige Restaurant. Der Stahlbetonbau ist nach Süden und Westen voll verglast und bietet im Hauptraum Platz für 200 Personen. Im Obergeschoss befindet sich ein Clubraum mit Bar, der über eine Passerelle einen Zugang zum Fifa-Gebäude hat. Das ehemalige Personalhaus im östlichen Gebäudeteil wurde vergrössert, das Untergeschoss als Einfahrt in die Tiefgarage genutzt.

Beim Innenausbau kam die Trockenbau-Systemtechnik zum Einsatz. Die mangelhafte Isolation wurde durch wärme- und schalldämmverbessernde Vorsatzschalen behoben. Bei dieser Innendämmung handelt es sich um ein Metallständerwerk mit Gips-Beplankung, das vor der Wand montiert und im Zwischenraum mit 8 cm Isolation gedämmt wird. Auch die neuen Gebäudeteile wurden so wärmege-dämmt. Gips wurde auch bei den Raum-Trennwänden und bei der Deckengestaltung eingesetzt.

#### Am Bau Beteiligte

Bauherr:  
Fédération Internationale de Football Association (Fifa)  
Planung:  
Schwarz+Schwarz Architekten SIA, Zürich  
Bauleitung:  
Bolliger+Team Architekten HTL, Zürich  
Ausbau:  
Trockenbau-Systeme Knauf AG/SA, Verputz-Systeme Marmorit AG

## Verbände

### GV der Usic

(pd) Der grösste Arbeitgeber-Verband der Planerbranche, die Union Suisse des Ingénieurs-Conseils (Usic), präsentierte an seiner Generalversammlung am 16./17. April in Basel in Würdigung der vor einem Jahr stattgefundenen Fusion von Asic und Ussi seine Schwerpunkte.

Wie bereits in SI+A 11 vom 19. März 1999, S. 231, berichtet, will die Usic sich vermehrt für eine faire Vergabepolitik und gegen ineffiziente «Inhouse-Engineering»-Lösungen einsetzen. Um hinsichtlich der Vergabepolitik einen Lernprozess in Sachen Transparenz zu starten, schlägt die Usic die Schaffung einer Ombudskommission vor.

Als Gastreferent beleuchtete *Johannes Randegger*, Nationalrat und Leiter Infrastruktur der Novartis-Werke Basel, verschiedene Aspekte von Fusionen in der Wirtschaft. Ziel solcher Fusionen könne nie die Grösse oder die Gewinnmaximierung allein sein, vielmehr gehe es um die langfristige Festigung der Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen.

### Veras mit neuem Auftritt

(pd) Der Schweizerische Verband der Abdichtungs- und Gussasphaltunternehmungen (Veras) hat sich an seiner diesjährigen GV einen neuen Auftritt gegeben. In einer Statutenrevision wurde der Verband umbenannt und vereint ab sofort unter dem neuen Namen Verband Abdichtungsunternehmungen Schweiz (Veras) die Abdichtungs-, Flachdach- und Gussasphaltbranche.

Mit der Namensänderung will der Veras auf dem Papier dokumentieren, was auf der Baustelle schon lange Wirklichkeit ist: Seine Mitgliedsunternehmungen dichten und dämmen sowohl im Hoch- wie auch im Tiefbau mit sämtlichen Abdichtungsmaterialien der Branche. Bauwerke werden durch Veras-Unternehmungen mit Kunststofffolien und Flüssigkunststoff wie auch mit bituminösen Produkten und Gussasphalt fachgerecht gegen Wasser, Feuchtigkeit und Kälte dauerhaft geschützt. Zudem sind Veras-Mitglieder die Spezialisten für das grüne Flachdach (Kontaktadresse: Veras, Schwarztorstrasse 26, Postfach 6922, 3001 Bern, Tel. 031/382 23 22, Fax 031/382 26 70, www.veras.ch).

## Industrie und Wirtschaft

### Qualitätsnorm für Fassaden

(pd) Der Baustoff Aluminium bietet in Bezug auf die Gestaltung vielfältige Möglichkeiten. Zudem ist es je nach Konstruktionsaufbau in der Anschaffung günstig und generell leicht zu reinigen. Die Beschichtung des Fassadenmaterials dient nicht nur der optischen Gestaltung, sondern entscheidet auch über die Lebensdauer der Gebäudehülle. Neben dem ästhetisch-gestalterischen Aspekt schützt sie das Bauobjekt vor Verwitterung und Korrosion. Um diese Aufgabe richtig erfüllen zu können, muss das Farbmaterial resistent gegen Witterungseinflüsse sowie kreidungsbeständig und farbecht sein.

Ist die Beschichtung einer Metallfassade mit Pulver oder Lack nicht nach strengen und garantierten Richtlinien und Qualitätsnormen ausgeführt worden, besteht die Gefahr von mittel- und langfristig auftretenden Schäden. Reparaturen sind aufwendig und dementsprechend kostspielig.

Dabei wären Fehler leicht zu vermeiden. Für pulverbeschichtetes Aluminium in Aussenanwendungen besteht nämlich mit «Qualicoat» eine international anerkannte Gütezeichenorganisation. Als Stellvertreter der Auftraggeber von Beschichtungen definiert Qualicoat umfassende Güteanforderungen und kontrolliert europaweit bei den lizenzierten Betrieben deren Einhaltung. Die Käufer erhalten damit ein qualitativ garantiert hochstehendes Produkt mit Langzeitwert.

Die praxisgerechten Produktions- und Prüfvorschriften sowie die erlaubten Grenzwerte prüft ein unabhängiges Institut bei jedem Lizenznehmer jährlich zweimal. In der Schweiz wurde diese Aufgabe der Empa übertragen. Lizenznehmer, die gegen die Auflagen verstossen, verlieren nach einer einmaligen Warnung ihre Lizenz. Damit ist sichergestellt: Wer seine Aluminiumfassaden, Fenster und Profile bei Qualicoat-lizenzierten Betrieben lackieren oder pulvern lässt, schützt sich vor Beschichtungsschäden und trägt zur langfristigen Sicherung der Bausubstanz bei. Dies sollte schon bei der Devisierung des Bauvorhabens strikte festgelegt werden.

In fast allen Ländern, die der Organisation Qualicoat angeschlossen sind, übernimmt ein Generallizenznehmer die operativen Aufgaben. In der Schweiz ist dies die Schweizerische Vereinigung der Thermobeschichter (SVTB). Gemäss den Zie-

len von Qualicoat ist diese Organisation insbesondere bestrebt,

- europäische Qualitätsnormen für die Verfahren in der Lackier- und Beschichtungsindustrie insbesondere in der Schweiz zu vereinheitlichen
- diese Normen weiterzuentwickeln
- die Normen in den Betrieben der Lackier- und Beschichtungsindustrie durchzusetzen
- Lizenzen zur Benützung des Gütezeichnes an Firmen zu vergeben, die den Normen gerecht werden
- einheitliche Weisungen an die lizenznehmenden Firmen zu erlassen
- die Lizenznehmer im Sinne der Organisationsziele zu beraten und zu fördern

Ansprechpartner und Koordinationsstelle ist das Sekretariat, geleitet durch Josef Schoppig, AC Treuhand AG in Zürich. Es koordiniert die Arbeit mit dem Vorstand, der technischen Kommission und den verschiedenen Arbeitsgruppen. Die AC Treuhand AG ist zudem auch das Sekretariat der gesamten Qualicoat-Organisation und als Zertifizierungsstelle für Produkte aus der Aluminium-Veredelungsindustrie nach EN 45011 akkreditiert.

Nicht nur die Firmen, die das Qualicoat-Label führen dürfen, werden überprüft. Im Sinn einer praxisgerechten Qualitätssicherung prüfen und dokumentieren die Mitgliedfirmen der SVTB jeden einzelnen Auftrag. Nur dies gibt dem Auf-

traggeber die Sicherheit, dass die fertige Fassade auch den Qualitätsansprüchen der Bauherrschaft entspricht. Sollten trotz aller Sorgfalt einmal Langzeitschäden auftreten, so lässt sich auch nach 10 Jahren noch feststellen, ob der Grund in der mangelnden Sorgfalt des Beschichters zu suchen ist.

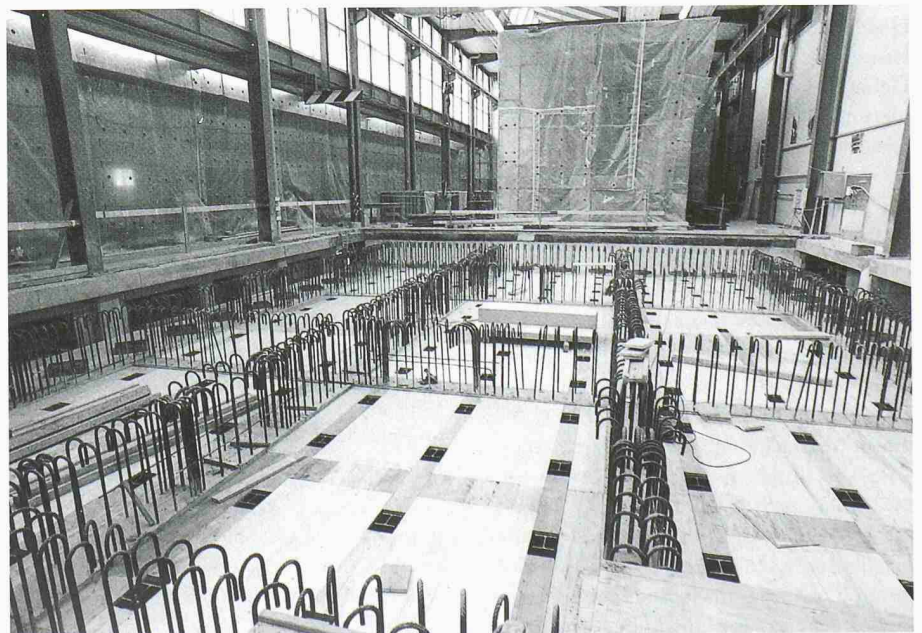
Weitere Informationen sowie die aktuelle Liste der lizenzierten Beschichtungsbetriebe sind erhältlich bei: SVTB-Sekretariat, Postfach 10, 8027 Zürich, Tel. 01/202 17 64/34, Fax 01/202 15 51.

### Empa-Prüfhalle wird vergrössert

(empa) Die Prüfhalle der Empa Dübendorf (Bauhalle) wird in diesem Jahr umfassend umgebaut und vergrössert. So wird sie durch Aufstockung beinahe doppelt so hoch werden. Der erneuerte Aufspannboden, der zur Befestigung der Prüfeinrichtungen dient, wird neu eine Fläche von 12 x 40,8 Metern umfassen, was die Prüfung von sehr grossen Bauteilen ermöglicht. Es können statische und dynamische Versuche aller Art durchgeführt werden.

Wegen des Umbaus sind Prüfungen in der Bauhalle dieses Jahr nur in minimalem Umfang möglich. Anfang nächsten Jahres steht die Halle aber wieder allen interessierten Kreisen für Aufträge in den Fachgebieten Bauingenieurwesen, Luft- bzw. Raumfahrt, Fahrzeug- und Maschinenbau zur Verfügung.

Ab dem Jahr 2000 werden in der umgebauten und aufgestockten Prüfhalle der Empa Dübendorf Versuche an sehr grossen Bauteilen möglich



## HCB: Zufrieden mit Geschäftsabschluss

Trotz stagnierender Bauwirtschaft ist die Firma HCB, Holderbank Cement und Beton, mit dem Geschäftsjahr 1998 zufrieden, jedoch nicht mehr als zufrieden, wie Geschäftsleitungsmitglied und Spartenleiter Finanzen und Dienste, *Christoph Halter*, anlässlich des Mediengesprächs vom 28. April 1998 in Zürich betonte. Der auf 50 Mio. Franken gesteigerte Gewinn (1997: Fr. 7,2 Mio.) resultiert mehrheitlich aus Fortschritten im Kostenmanagement und aus der per Ende März 1998 erfolgten Schliessung des Zementwerks Rekingen und steht im weiteren einer Bilanzsumme von 1,3 Mia. Franken gegenüber.

Überkapazitäten und die Notwendigkeit, Zementwerke voll ausgelastet zu betreiben, hatten zur Schliessung des Werks Rekingen geführt. Eine weitere Konsolidierung soll dadurch erreicht werden, dass interne Abläufe und Strukturen vereinfacht und reorganisiert, die heutige Anzahl der Gesellschaften reduziert und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit vor allem mit Vorarlberg (Cement Lorüns) und dem süddeutschen Raum (Breisgauer Cement) verstärkt werden. Eine neue Organisationsstruktur mit verschiedenen Sparten, die seit Anfang 1999 *Leo Mittelholzer* als Vorsitzender der Geschäftsleitung präsidiert, soll weitere Potentiale ausschöpfen. Zudem sind sogenannte Task-Force-Gruppen vorab in den Bereichen Immobilien und Beteiligungen gebildet worden. Immobilien sollen wertschonend und rasch veräussert, Beteiligungen - wie bereits erwähnt - konzentriert werden. Im Weiteren soll den Schwankungen der Nachfrage und den stagnierenden - in der Westschweiz sogar gänzlich impulslosen - Aussichten für die Zukunft mit vielen kleinen Massnahmen, beispielsweise einer Verbesserung der Logistik, begegnet werden.

*Martin Grether*

## Preise

### Planat-Preis 99

(pd) Die nationale Plattform Naturgefahren (Planat) hat zum zweitenmal einen Forschungspreis für herausragende Arbeiten auf dem Gebiet der Vorbeugung von Naturgefahren verliehen. Preisträger ist *Matthias Wegmann* für seine an der VAW entstandene Dissertation «Frostdynamik in hochalpinen Felswänden am Beispiel der Region Jungfrau-Joch-Aletsch».

## Bücher

### Brandschutzregister 99

Die Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) führt im Auftrag der kantonalen Brandschutzbehörden das erforderliche Zulassungsverfahren für Brandschutzprodukte durch - gleichzeitig erfolgt die Zertifizierung gemäss dem europäisch normierten Verfahren EN 45'011. Alle vorschriftskonformen Brandschutzprodukte sind im Schweizerischen Brandschutzregister aufgelistet, das ein unentbehrliches Nachschlagewerk für kantonale und kommunale Brandschutzbehörden sowie Architekten, Ingenieure, Versicherer und Industrie darstellt. Es ist gegliedert in die für den Brandschutz wesentlichen Produktgruppen: Baustoffe, Bauteile, Feuerungsaggregate, Kamine, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, Brandmeldeanlagen und Löscheinrichtungen.

Jedes Produkt wird zusammen mit Bezeichnung, Gesuchsteller, Beschrieb und Beurteilung veröffentlicht. Die im Brandschutzregister veröffentlichten Gesuchsteller oder Hersteller geniessen mit ihren Produkten eine hohe Akzeptanz bei Behörden, Versicherern sowie der Wirtschaft und erhalten damit entsprechend raschen Zugang zum Markt. Bestellungen sind schriftlich zu richten an: VKF, Postfach 8576, 3001 Bern (Fax: 031/320 22 99, E-mail: mail@vkv.ch). Preis: Fr. 28.-.

### Umweltbericht der Stadt Zürich

(pd) In diesen Tagen erscheint der Umweltbericht 1996/97 der Stadt Zürich. Der über 80 Seiten starke Bericht der Umweltschutzfachstelle orientiert, im Sinne von Art. 6 des Umweltschutzgesetzes des Bundes (USG), umfassend und anschaulich über die Situation der Umwelt im Gebiet der Stadt Zürich.

Der Bericht möchte der Verwaltung und den Medien als Arbeitsinstrument dienen, richtet sich aber auch an die interessierte Bevölkerung. Die kompakte Daten- und Faktensammlung stellt eine wichtige Grundlage für die Umweltdiskussion dar. Der Bericht ist kostenlos und kann unter Fax 01/363 7812, über den Anrufbeantworter 01/362 44 49, über E-Mail (usf@gud.stzh.ch) oder unter [www.stadt-zuerich.ch/kap06/usf/](http://www.stadt-zuerich.ch/kap06/usf/) bestellt werden.

### Neuerscheinungen Recht und Wirtschaft

Wir möchten auf die folgenden Neuerscheinungen in den Bereichen Recht und Wirtschaft aufmerksam machen:

#### Der Werkvertrag, Art. 363-366 OR

Berner Kommentar BK, Band VI, 2. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband. Von *Alfred Koller*. 416 S., geb., Preis: Fr. 190.-. Stämpfli Verlag AG, Bern, 1998. ISBN 3-7272-3431-8.

#### Die Vergütung im Bauwerkvertrag

Beiträge aus dem Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Band 10. Von *Rainer Schumacher*. 264 S., brosch., Preis: Fr. 58.-. Universitätsverlag Freiburg i.Ü., 1998. ISBN 3-7278-1181-1.

#### Grundstückwerb in der Schweiz durch Personen im Ausland

Von der Lex Friedrich zur Lex Koller. Von *Hanspeter Geissmann, Felix Huber, Thomas Wetzl*. 115 S., brosch., Preis: Fr. 42.-. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1998. ISBN 3-2755-3731-3.

#### Kommentar zur Bauordnung der Stadt Zug

Von *Hans Hagmann*. 168 S., brosch., Preis: Fr. 45.-. Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1998. ISBN 3-7255-3755-0.

#### Gesellschaftlich vernetztes Recht

Von *Martin Lendi*. 364 S., brosch., Preis: Fr. 39.-. vdf Hochschulverlag an der ETH Zürich, 1999. ISBN 3-7281-2655-1.

#### Innovationssysteme - Erfolgsmodell Niederland!? Empfehlungen für die Schweiz

Hrsg. Schweiz. Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW), 1999. 70 S., A4, Preis: Fr. 20.-. Bezug: SATW, Postfach, 8023 Zürich, Fax 01/226 50 20.

#### Rechtsgrundlagen. Das neue Vergaberecht der Schweiz

Neue, überarbeitete Auflage 1999. 300 S., Spiralheftung, Preis: Fr. 48.-. Universitätsverlag Freiburg Schweiz. ISBN 3-7278-1220-6.

#### Thesen zum neuen Vergaberecht des Bundes

Von *Peter Gauch, Hubert Stöckli*. 108 S., brosch., Preis: Fr. 38.-. Universitätsverlag Freiburg Schweiz. ISBN 3-7278-1219-2.